

# Retax-Info

## Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: [geschaefsstelle@apothekerverein-saar.de](mailto:geschaefsstelle@apothekerverein-saar.de) – Internet: [www.apothekerverein-saar.de](http://www.apothekerverein-saar.de)

Nr. 01/2018

08.08.2018

### Retax-Info: Neuer Informationsservice

Wie bereits mit Rundschreiben Nr. 05/2018 vom 02.08.2018 angekündigt gibt es, was Retaxationen von Krankenkassen anbelangt, einen neuen Informationsservice. Mit der neuen „Retax-Info“ werden Sie schnell und aktuell über Retax-Fallen informiert. Nachfolgend die Ausgabe Nr. 01/2018.

#### 1. Original/Import: Belieferung mit Aut-idem-Kreuz

Auf Grund aktueller Berichterstattung öffentlicher Medien möchten wir zur Vermeidung von Taxbeanstandungen erneut an die Beachtung von Rabattverträgen im Rahmen von Original-/ Importverordnungen unter aut idem-Ausschluss erinnern.

Die Arzneilieferverträge sehen sowohl bei den Primär- wie auch bei den Ersatzkassen eine vorrangige Abgabe von Rabattarzneimitteln im Verhältnis von Import und Bezugsarzneimittel vor, auch wenn das aut-idem-Kreuz gesetzt oder der Stoff von der Substitutionsausschlussliste betroffen ist. Da Original und Importe als identisch gesehen werden, liegt hierbei keine Substitution gemäß § 4 des Rahmenvertrages nach § 129 SGB V vor. Bitte beachten Sie, dass dies NUR im Verhältnis Original- und Importarzneimittel bzw. für Importarzneimittel untereinander gilt und NICHT für den Austausch eines Originals/Importes mit einem Generikum bzw. für Generika untereinander.

Bitte beachten Sie folgende Vorgehensweise:

Ist ein Original oder Import mit aut idem-Kreuz verordnet und gibt es ein rabattiertes Original -oder Importarzneimittel, ist der Rabattartikel trotz Setzen des aut idem-Kreuzes abzugeben. **Ausnahme Ersatzkassen:** Bei zusätzlichem Sondervermerk „Aus medizinisch-therapeutischen Gründen ist kein Austausch erwünscht“ darf das namentlich verordnete Arzneimittel abgegeben werden.

Bitte denken Sie bei einer Nichtverfügbarkeit des Rabattartikels an die Dokumentation auf der Verordnung!

- Ist ein Original mit aut idem-Kreuz verordnet und kein Rabattvertragspartner vorhanden, können Sie entweder das verordnete Original- oder, nach Berücksichtigung der Herstellerrabatte, ein Importarzneimittel abgeben.
- Ist ein Arzneimittel unter dem Zusatz „Reimport“ mit aut-idem-Kreuz verordnet, weder ein Rabattvertragspartner vorhanden noch ein Importarzneimittel verfügbar, können Sie, ohne ein neues Rezept einzuholen, nach ärztlicher Rücksprache das Originalarzneimittel abgeben. Die Rücksprache sowie die Nichtverfügbarkeit (mittels Sonder-PZN) müssen vermerkt werden.
- Ist namentlich ein Importarzneimittel mit aut idem-Kreuz verordnet, weder ein Rabattvertragspartner vorhanden noch der verordnete oder ein günstigerer/preisgleicher Import verfügbar, können Sie nach Rücksprache mit dem Arzt, aber ohne ein neues Rezept einzuholen, ein höherpreisiges Import- oder das Originalarzneimittel abgeben. Auch hier ist zwingend die Rücksprache mit dem Arzt auf der Verordnung zu vermerken und das Rezept mit dem Sonderkennzeichen „Nichtverfügbarkeit“ (02567024) zu bedrucken.

#### 2. Retaxationen wegen fehlender Gebrauchsanweisung bei Rezepturen (auch Parenteralia)

Leider erreichen uns derzeit vermehrt Retaxationen, vorwiegend der Protaxplus GmbH & Co. KG, wegen fehlender Gebrauchsanweisung bei Rezepturverordnungen. Wir möchten daher daran erinnern, dass eine ordnungsgemäß ausgestellte Verordnung für Arzneimittel, die in der Apotheke hergestellt werden, gemäß § 2 Abs. 1 AMVV folgende Angaben enthalten muss:

- Zusammensetzung nach Art und Menge und
- Gebrauchsanweisung

Fehlen bei der Rezepturverordnung einzelne Angaben zur Zusammensetzung nach Art und Menge, so können diese Angaben vom Apotheker nach Rücksprache mit dem Arzt korrigiert und/oder ergänzt werden. Für den Nachtrag der Gebrauchsanweisung ist keine Rücksprache mit dem Arzt erforderlich. Wichtig ist, dass sämtliche Ergänzungen bzw. erforderliche Rücksprachen vor der Abrechnung erfolgen und diese mit Unterschrift des Apothekers und Datumsangabe auf der Verordnung vermerkt werden.

**Wichtig:** Protaxplus retaxiert mittlerweile auch parenterale Zubereitungen, bei denen im Rahmen der Verordnung die Gebrauchsanweisung fehlt. Zwar halten wir die Gebrauchsanweisung im Rahmen von parenteralen Zubereitungen für entbehrlich, da parenterale Zubereitungen immer vom Arzt angewendet werden, zur Vermeidung von Retaxationen sollte aber auch hier jeweils die Gebrauchsanweisung nachgetragen werden.

Beachten Sie in diesem Zusammenhang bei der Abrechnung von Rezepturen bitte noch Folgendes:

- Bei der Berechnung von Stoffen und Gefäßen, für die der DAV und der GKV- Spitzenverband seinerzeit Basispreise vereinbart haben, sind diese Preise entsprechend anzuwenden und anteilig umzurechnen. Unwirtschaftlichere, nicht namentlich verordnete Stoffe sowie Gefäße (z.B. Topitec®-Kruken) sind leider nicht abrechnungsfähig. Sie finden die Hilfstaxen-Preise in der Apothekensoftware und/oder in den Stoff- bzw. Gefäßlisten der Hilfstaxe. Solange keine neue Vereinbarung getroffen wurde, sind diese Angaben leider verbindlich.
- Beachten Sie außerdem zur Vermeidung von Retaxationen, dass Sie bei der Bedruckung von Rezepturverordnungen zusätzlich zum Gesamtbetrag die Auflistung der taxierten Einzelbestandteile angeben. Dies erfolgt grundsätzlich bei der Bedruckung durch die Apothekensoftware auf der Vorderseite des Verordnungsblattes. In Einzelfällen kann dies, z.B. wegen Platzmangels, mit vorderseitigem Vermerk auf der Rückseite geschehen. Achten Sie in Ihrem eigenen Interesse darauf, dass Sie diese Funktion nicht abgeschaltet haben!

Mit freundlichen Grüßen,

gez.

Claudia Berger  
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil  
Geschäftsführer